

lichen daselbst befindlichen auswärts gebornen, in dem Alter zwischen 14 und 30 Jahren des neuen Auf-
 stehenden jungen Leuten ohnsehbar erfolge, und sie haben sich dabei der Identität der Per- schaltendes.
 son des Producenten und des eigentlichen Inhabers gehörig zu versichern. Zu dem Ende
 ist namentlich auch bei Ausstellung von Pässen oder Wanderbüchern, auch Testimonien
 für Schüler, die erfolgte Aushändigung des Geburtscheins, unter Notirung der Nummer
 desselben, mit anzudeuten.

§. 8.

Diejenigen jungen Mannspersonen der fraglichen Altersklasse, welche bereits vor Wie es in An-
 Erlassung des gegenwärtigen Befehles ihren Geburtsort verlassen haben, sind ebenfalls sehung-Derter zu
 verbunden, sich mit Geburtscheinen zu versehen und in Ansehung derselben den Vorschrift- halten, die be-
 ten des §. 1. 4. 6. und 7. nachzukommen. Für den Fall größerer Entlegenheit des reits vor Erlas-
 Aufenthaltsorts von dem Geburtsorte wird jedoch von der Behörde Veranlassung getrof- sung des Be-
 fen werden, daß es der persönlichen Anwesenheit des betreffenden Individui an dem Orte fehnd ihren Ge-
 seiner Geburt dazu nicht bedürfe; es haben daher letztere in einem solchen Falle sich an burtsort verlas-
 den Bezirks-Amts-Hauptmann zu wenden. sen haben.

§. 9.

Bei jeder Gerichtsbehörde, in Dresden und Leipzig bei der Polizeibehörde, sind Re- zissen, welche
 gister sowohl von den vorgelegten Geburtscheinen der im Orte Gebornen, als von den über die Ge-
 abgegebenen Scheinen der dahin sich wendenden jungen Leute zu halten, und es sind sel- burtscheine zu
 bige nach den Jahrgängen der Geburt abzutheilen. Eben so sind die an dem Aufent- führen sind.
 halteorte abgegebenen Geburtscheine nach den Jahrgängen gefondert aufzubewahren.

§. 10.

Die Aufnahme des Signalements durch Ausfüllung der auf dem untern Theile des Darauf die Ge-
 Schemas linker Hand angegebenen Rubriken geschieht, bei der §. 6. angeordneten Anmel- burtscheine zu
 dung, von der betreffenden Ortsobrigkeit oder Polizeibehörde, insofern der Inhaber des bringende Sig-
 Scheins zu der Zeit bereits das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Bei jüngern nalement.
 Leuten bleibt diese Ausfüllung ausgesetzt bis zu der Zeit, wo der junge Mann als zwanzig-
 jährig vor der Recrutirungscommission sich zu stellen hat, von welcher dann das Sig-
 nalement mit nachgetragen wird; bleiben jedoch dergleichen junge Leute von dem persö-
 nlichen Erscheinen vor der Recrutirungscommission dispensirt, so ist ihr Signalement von
 den Behörden zu bewirken, vor welchen die der Aushebung vorhergehende Anmeldung
 der zwanzigjährigen Mannschaften erfolgt.